

1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

1.1 Allen Bestellungen der Capri Sun GmbH (nachfolgend „Capri Sun“) über Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsvorgänge, selbst wenn CAPRI SUN nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen hinweist.

1.3 In diesen Einkaufsbedingungen wird der jeweilige Geschäftspartner von CAPRI SUN als „Lieferant“ bezeichnet, ungeachtet der Art des jeweiligen Vertrages und des jeweiligen Status der Geschäftsbeziehung. CAPRI SUN und der Lieferant werden im Folgenden auch einzeln als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

1.4 Anderslautende Bestimmungen sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten nicht als von CAPRI SUN anerkannt, sondern sind nur gültig und bindend, wenn sie von CAPRI SUN ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.5 Die Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen, auch dann, wenn der Lieferant die Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt hat.

1.6 Diese Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages und der jeweiligen Bestellung. Es versteht sich, dass nach Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen alle Verträge und/oder Bestellvorgänge zwischen CAPRI SUN und dem Lieferanten von diesen Einkaufsbedingungen erfasst sind.

2. Bestellung und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von CAPRI SUN sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie von CAPRI SUN schriftlich bestätigt werden.

2.2 Zeichnungen und technische Datenblätter, auf die sich die Parteien geeinigt haben, einschließlich der Toleranzangaben, sind verbindlich.

2.3 An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den von CAPRI SUN zur Verfügung gestellten Unterlagen ist CAPRI SUN nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, die von CAPRI SUN zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen und CAPRI SUN über etwaige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von CAPRI SUN korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch für das Fehlen von Unterlagen.

2.4 Sofern der Bestellung eine Anfrage durch CAPRI SUN und ein individuelles Angebot durch den Lieferanten vorausgegangen sind, garantiert der Lieferant, dass die im Angebot beschriebene Ware, Werkleistung und/oder Dienstleistung exakt der angefragten Menge und Qualität entspricht. Im Falle von Abweichungen hat der Lieferant das Angebot mit einem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis zu versehen.

2.5 Der Lieferant akzeptiert diese Einkaufsbedingungen entweder ausdrücklich durch eine schriftliche Aussage oder implizit durch vollständiges oder teilweises Erfüllen der Bestellung.

2.6 Der Lieferant garantiert die Ware, Werkleistung und/oder Dienstleistung allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, den vertraglichen Vereinbarungen und allen Spezifikationen von CAPRI SUN sowie gegebenenfalls dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht.

3. Besondere Anforderungen an Lebensmittel und Verbrauchsgüter

3.1 Bei Lebensmitteln garantiert der Lieferant, dass die Ware – neben den Regelungen gemäß Ziffer 2.6 – auch allen geltenden Gesetzen und Vorschriften des europäischen Lebensmittelrechts entspricht.

3.2 Gesetzlich zugelassene Zusatzstoffe und den Zusatzstoffen gleichgestellte Stoffe im Sinne der EU-Reinheitskriterien, gleichgültig ob sie kennzeichnungspflichtig sind oder nicht, dürfen in der bestellten Ware nur vorhanden sein, wenn CAPRI SUN hierüber in Kenntnis gesetzt wurde und CAPRI SUN sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Die Annahme der Ware gilt nicht als Einverständniserklärung.

3.3 Bei Verbrauchsgütern, d.h. Waren, die zur Produktion und Behandlung sowie zum Inverkehrbringen und/oder Verzehr von Lebensmitteln bestimmt sind und dabei mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder auf diese einwirken, garantiert der Lieferant, dass bei der Herstellung solcher Ware nur solche Materialien eingesetzt werden, die nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen physiologisch unbedenklich sind.

3.4 Falls bei der Untersuchung der Ware festgestellt werden, finden die Regelungen in den Ziffern 8 und 10 Anwendung.

3.5 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware, ihre Vorprodukte oder bei der Herstellung eingesetzte technische Hilfsstoffe weder genetisch veränderte Proteine noch genetisch veränderte DNA enthalten und dass dies mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft und bewiesen wird. Dies gilt auch für eingesetzte Zusatzstoffe und Aromen.

3.6 Die Ware ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union eindeutig zu kennzeichnen. In die Kennzeichnung sind auch Zusatzstoffe und Aromen mit einzubeziehen.

4. Rechnungstellung, Preise und Steuern

4.1 Der Lieferant stellt an CAPRI SUN über die von ihm an CAPRI SUN gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung.

4.2 Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung nach Erbringung der Leistungen / nach Versand getrennt von der Ware an CAPRI SUN oder auf Wunsch von CAPRI SUN per Email an eine von CAPRI SUN bestimmte Emailadresse zu senden.

4.3 Eine Abrechnung im Gutschriftverfahren (sog. self-billing) ist unzulässig, es sei denn, dass im Einzelfall schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wird.

4.4 Ausschließlich der vereinbarte Preis gemäß der Bestellung von CAPRI SUN ist bindend und hat Vorrang vor der Preisliste und dem Rechnungspreis des Lieferanten. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beinhalten die Preise ggf. anfallende Gebühren, Steuern (mit Ausnahme der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer), Zölle, Abgaben, Provisionen und sonstige Kosten.

4.5 Im Falle einer nachträglichen Minderung des vereinbarten Preises ist der Lieferant verpflichtet, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung bzw. Gutschrift an CAPRI SUN zu erteilen.

4.6 CAPRI SUN wird nachträglich vom Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge nur insoweit akzeptieren, als CAPRI SUN diese Umsatzsteuerbeträge auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der zuständigen Steuerbehörde geltend machen kann und tatsächlich eine Steuererstattung an CAPRI SUN erfolgt. Die Zahlung an den Lieferanten erfolgt nicht, bevor CAPRI SUN die Steuererstattung durch die Steuerbehörde vereinnahmt hat.

5. Liefer-/Leistungszeit

5.1 Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen bzw. Liefer- und Leistungsstermine sind stets verbindlich. Die Zeit, wann immer erwähnt, ist zum Zwecke dieser Einkaufsbedingungen hinsichtlich Fristen und Termine, die entweder ausdrücklich angegeben werden oder die durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, von Bedeutung.

5.2 Für Waren vereinbaren die Parteien einen bestimmten Liefertermin bzw. bestimmte Liefertermine.

5.3 Bei Leistungen beginnt die Leistungszeit bzw. Ausführungsfrist ab dem Datum der Bestellung. Alternativ können sich die Parteien auf eine bestimmte Leistungszeit bzw. Ausführungsfristen einigen.

5.4 Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware vom Lieferanten geliefert und an der von CAPRI SUN angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

5.5 Innerhalb der Leistungszeit bzw. Ausführungsfrist müssen die Leistungen vom Lieferanten an CAPRI SUN erbracht worden sein.

5.6 Unbeschadet der Ziffern 8 und 11 hat der Lieferant CAPRI SUN im Falle von drohenden Liefer-/Leistungsverzögerungen unverzüglich darüber zu benachrichtigen und die Entscheidung von CAPRI SUN über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

5.7 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant CAPRI SUN in jedem Fall vierzehn (14) Tage vor Ablauf des Liefertermins die Einhaltung des Terms noch einmal schriftlich zu bestätigen.

5.8 Ist in der Bestellung keine endgültige Liefer- / Leistungsfrist vorgesehen, so ist CAPRI SUN berechtigt, nach erfolglosem Setzen einer Frist von maximal zehn (10) Tagen entweder Vertragserfüllung und Schadensersatz wegen Verzugs zu geltend zu machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.9 Die Erbringung von Teilleistungen und/ oder Teillieferungen beenden den Verzug nicht. Im Falle einer fehlerhaften, unrichtigen oder verspäteten Lieferung ist CAPRI SUN berechtigt, Ersatzleistungen und/oder -lieferungen von einem Drittlieferanten zu erhalten, und der Lieferant wird CAPRI SUN von sämtlichen Kosten (einschließlich der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem von CAPRI SUN an den Drittlieferanten bezahlten höheren Preis) freizustellen, die durch Kauf der Ware von oder die Erbringung der Leistung durch einen Drittlieferanten entstehen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Lieferunterlagen

6.1 Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein mit Brutto-, Tara- und Nettogewicht beizufügen. Bei Import sind die erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Ware zur Verfügung zu stellen.

6.2 Auf Rechnungen, Lieferscheinen und im gesamten Schriftverkehr sind stets die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

6.3 Wenn CAPRI SUN Versandbenachrichtigungen anfordert, dann sind diese vom Lieferanten vor dem Versanddatum der Lieferung CAPRI SUN zur Verfügung zu stellen.

6.4 Bei vom Vertrag abweichenden Ursprungs- oder Lieferländern der Ware oder bei nicht termingerechtem, nicht vollständig oder nicht korrekt ausgestellten Dokumenten ist CAPRI SUN berechtigt, die Annahme zu verweigern, unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer 8 und Ziffer 11.

7. Lieferung und Gefährübergang

7.1 Alle Lieferungen erfolgen gemäß den in der jeweiligen Bestellung und/oder Preisliste angegebenen Incoterms 2010.

7.2 Etwaige Mehrkosten, die dem Lieferanten entstehen, um den Liefertermin einzuhalten, auch wenn diese unerwartet sind oder es sich um eine notwendige Eilbeförderung handelt, trägt der Lieferant.

8. Fehlerhafte / falsche / verspätete Lieferung

Der Lieferant stellt CAPRI SUN von allen direkten und indirekten Kosten, Verlusten, Schäden und Auslagen frei, die CAPRI SUN aufgrund einer fehlerhaften, unrichtigen und/oder verspäteten Lieferung entstehen. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von CAPRI SUN als Empfänger bezeichneten Dritten.

9. Unfallverhütung

9.1 Maschinen, Systeme und sonstige technische Einrichtungen, welche vom Lieferanten für die Herstellung der Ware oder bei der Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen eingesetzt werden, müssen den geltenden Gesetzen und Regelungen, einschließlich der neuesten Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Unfallverhütung am Arbeitsplatz, entsprechen.

9.2 Bei Installationsarbeiten und/oder Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen am Standort von CAPRI SUN sind vom Lieferanten zusätzlich zu den Bestimmungen in Ziffer 9.1 auch die speziellen Werksvorschriften von CAPRI SUN einzuhalten.

10. Überprüfung und Mängelansprüche; Produkthaftung

10.1 Die Entgegennahme der Ware durch CAPRI SUN gilt nicht als Anerkennung von bekannten oder unbekanntem Mängeln. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch dann, wenn bei der im Rahmen der Wareingangskontrolle durchgeführte Stichprobe keine Mängel festgestellt werden konnten. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Anlieferung zu rügen; verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung innerhalb gleicher Frist zu rügen. Maßgebend ist das Absenddatum der Mängelrüge. CAPRI SUN kann die Mängelrüge auch dann noch erheben, wenn die Ware bereits verarbeitet und veräußert worden ist.

10.2 Bei mangelhafter Ware ist CAPRI SUN berechtigt, nach Wahl Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Alternativ zu den genannten Rechten, ist CAPRI SUN berechtigt, für die beanstandete Ware Ersatzlieferung zu verlangen, sich auf Kosten des Lieferanten von Dritten beliefern zu lassen oder die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beseitigen lassen.

10.3 Im Falle von Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen beginnt eine neue Verjährungsfrist.

10.4 Der Ersatz von Folgeschäden und/oder Schäden aus Sorgfaltspflichtverletzungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10.5 Der Lieferant stellt CAPRI SUN und die Kunden von CAPRI SUN von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die auf einem vom Lieferanten oder in seinem Auftrag gelieferten mangelhaften Produkt beruhen.

10.6 Angaben des Lieferanten zu Maß, Gewicht, Qualität und Verwendbarkeit der Ware gelten als garantierte Beschaffenheiten.

10.7 Für Mängelansprüche von CAPRI SUN gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.8 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (vor oder nach Ablauf der vereinbarten Mängelhaftungsfrist) Endnutzer, Dritte oder nationale, ausländische oder supranationale Behörden irgendwelche Ansprüche gegen CAPRI SUN geltend machen wegen Nichteinhaltung von behördlichen Vorgaben bezüglich Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und/oder Herstellung und/oder Homologation und/oder aufgrund angeblicher Mängel, Nichteinhaltung von Normen oder Vorschriften, Unzuverlässigkeit oder mangelnde Produktsicherheit der Ware, wird der Lieferant CAPRI SUN von jeglichen Ansprüchen der zuständigen Behörden und/oder Dritten, unbeschadet einer etwaigen eigenen Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber dem geschädigten Dritten und den Behörden, freistellen.

11. Vertragsstrafe

11.1 Gerät der Lieferant mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, hat der Lieferant an CAPRI SUN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden angefangenen Arbeitstag des Verzuges, maximal jedoch 5% des Bestellwertes, zu bezahlen. Ungeachtet dessen ist CAPRI SUN auch berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Steht CAPRI SUN wegen der verspäteten Lieferung bzw. Leistung ein Schadensersatzanspruch zu, kann CAPRI SUN die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Verzug von mehr als zehn (10) Tagen gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

11.2 Kommt der Lieferant schuldhaft seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung nicht nach, hat er an CAPRI SUN eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes zu bezahlen. Verlangt CAPRI SUN die Zahlung der Vertragsstrafe, ist der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages ausgeschlossen.

11.3 Entspricht die gelieferte Ware und/oder die erbrachte Werk- und/oder Dienstleistung nicht den getroffenen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere den von CAPRI SUN vorgegebenen Spezifikationen, den gesetzlichen

Anforderungen oder dem jeweiligen Stand der Technik, so hat der Lieferant an CAPRI SUN eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes zu bezahlen. Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.

11.4 Steht CAPRI SUN wegen einer Vertragsverletzung nach Ziffer 11.1 bis Ziffer 11.3 ein Schadensersatzanspruch zu, kann CAPRI SUN die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Lieferant erkennt an, dass die in diesen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Vertragsstrafen eine angemessene und ehrliche Voreinschätzung der Mindestschäden bzw. -verluste von CAPRI SUN darstellen.

12. Gewerbliche und geistige Schutzrechte

12.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. erbrachte Dienstleistung oder sonstige Leistung frei von gewerblichen und geistigen Schutzrechten Dritter ist, und dass insbesondere die vertraglich vereinbarten Nutzungen am Erfüllungs-/Bestimmungsort keine Rechte Dritter verletzt und dass mögliche Urheber von urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungen ihre Zustimmung zur Einräumung der vom Lieferanten an CAPRI SUN entsprechend erteilten Nutzungsrechte gegeben haben.

12.2 Falls die von CAPRI SUN bestellte Ware, Dienstleistung und/oder sonstige Leistung jedoch gewerbliche oder geistige Schutzrechte Dritter oder andere Rechte Dritter verletzt, ist CAPRI SUN berechtigt, vom Lieferanten den Erwerb der erforderlichen Lizenzen oder sonstiger Genehmigungen auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant stellt CAPRI SUN und seine Kunden von allen Kosten, Inanspruchnahmen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Verlusten, Nachteilen und Schäden frei, die CAPRI SUN und ihre Kunden aufgrund der Verletzung solcher Rechte Dritter erleiden könnten, es sei denn, CAPRI SUN hatte vor dem Abschluss dieses Vertrages Kenntnis von dieser Verletzung von Rechten Dritter oder hätte in zumutbarer Weise Kenntnis hierüber erlangen müssen. Der Nachweis des Kennens oder Kennenmüssens obliegt dem Lieferanten.

12.3 Alle Rechte an gewerblichen und geistigen Schutzrechten, die jede Partei vor oder außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der anderen Partei erworben oder entwickelt hat, bleiben das ausschließliche Eigentum dieser Partei. Für diese existierenden Schutzrechte räumt der Lieferant CAPRI SUN das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht ein, diese für die vertraglichen Waren, Leistungen und/oder sonstigen Dienstleistungen (oder Teile davon) zu nutzen.

12.4 Falls der Lieferant Waren, Leistungen und/oder andere Dienstleistungen (oder Teile davon) auf Verlangen oder im Auftrag von CAPRI SUN entwickelt bzw. herstellt und im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung neue gewerbliche Schutzrechte wie Designs, Patente, Marken usw. auf Seiten des Lieferanten entstehen, überträgt der Lieferant die Inhaberschaft an diesen neuen gewerblichen Schutzrechten sowie das Eigentum an entsprechenden Vorlagen, Mustern etc. inklusiver aller Nutzungsrechte ab dem Zeitpunkt der Entstehung solcher Rechte an CAPRI SUN zuzüglich aller damit zusammenhängenden Informationen und Unterlagen. CAPRI SUN ist ausschließlich berechtigt, entsprechende gewerbliche Schutzrechte wie Designs, Marken oder Patente für solche Erfindungen, Entwicklungen etc. im eigenen Namen oder im Namen jeglicher Dritter nach freiem Ermessen von CAPRI SUN in allen Ländern weltweit anzumelden (inklusive der Nennung der Erfinder/Designer falls dies gemäß den jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist), diese nach freiem Ermessen zu erneuern oder ggf. auch fallenzulassen.

12.5 Soweit die Waren, Leistungen und/oder anderen Dienstleistungen des Lieferanten (oder Teile davon) urheberrechtlich bzw. durch verwandte Leistungsschutzrechte geschützte Werke enthalten, steht CAPRI SUN das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese Werke ganz oder in Teilen für alle (bekannten und unbekanntem) Nutzungsarten beliebig zu nutzen (einschließlich des Rechts zur Änderung bzw. Weiterverarbeitung), ohne den Urheber nennen zu müssen.

12.6 Die vereinbarte Vergütung umfasst auch die Rechteübertragung sowie die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieser Einkaufsbedingungen; eine zusätzliche Vergütung muss seitens CAPRI SUN nur gezahlt werden, falls dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Lieferant stellt CAPRI SUN von jeglichen Ansprüchen (auch urheber- oder arbeitnehmererfindungsrechtlichen) Dritter frei, die diese wegen der Übertragung oder Nutzung der Leistungsergebnisse geltend machen.

13. Zahlung

13.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt der Ware, Dienstleistung oder sonstigen Leistung zu leisten.

13.2 Wenn die Rechnung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist CAPRI SUN berechtigt, die Zahlung bis zum Erhalt einer gültigen, korrekten und prüfbaren Rechnung zurückzuhalten.

13.3 Wird zwischen den Parteien eine Voraus-, An-, Abschlags-, Akonto-, Raten- bzw. Teilzahlung schriftlich vereinbart, hat der Lieferant hierüber eine entsprechende Rechnung an CAPRI SUN zu stellen.

13.4 Für die Einhaltung einer bestimmten Zahlungsfrist ist das Datum der Übermittlung der Zahlungsanweisung an die Bank maßgeblich. Die Zahlungsfrist beginnt bei Reklamation (z.B. Mängelrügen und fehlerhaften Rechnungsstellungen) nach vollständiger Klärung der Beanstandung.

13.5 CAPRI SUN ist berechtigt, etwaige Forderungen gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten gegen CAPRI SUN verrechnen. Zudem ist CAPRI SUN berechtigt, Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang auszuüben. CAPRI SUN ist auch berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die CAPRI SUN selbst oder verbundenen Unternehmen von CAPRI SUN gegen den Lieferanten zustehen.

14. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder Teile davon bzw. seine Forderungen daraus an Dritte zu übertragen oder abzutreten.

15. Auftragsunterlagen

15.1 Alle Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen etc.), die CAPRI SUN dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von CAPRI SUN. Unbeschadet der nachfolgenden Ziffer 15.2 dürfen die genannten Unterlagen sowie die vom Lieferanten auf Basis der Angaben von CAPRI SUN erstellten Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen und sonstige Unterlagen etc.) vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die der Ausführung der Bestellung von CAPRI SUN verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind vor unbefugter Nutzung oder Einsichtnahme zu schützen und sind vom Lieferanten auf Verlangen unverzüglich, auch in doppelter Ausfertigung, beanstandungslos an CAPRI SUN zu übergeben. Darüber hinaus haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die CAPRI SUN aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.

15.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Tätigkeiten sowie die von CAPRI SUN zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster etc. vertraulich zu behandeln. Das Bestehen der Geschäftsbeziehung selbst darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CAPRI SUN offengelegt werden.

16. Warenrückruf

16.1 Wenn ein Rückruf von Produkten, die von CAPRI SUN oder von den Partnern / Kunden von CAPRI SUN unter Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Waren hergestellt wurden, als notwendig erachtet wird aufgrund von Qualitätsmängeln, Gesundheitsrisiken oder Schäden an der Marke oder Reputation von CAPRI SUN (nachfolgend "Produkt Rückruf"), ist CAPRI SUN berechtigt, angemessene Schritte zu unternehmen, um den Eintritt des Schadens zu vermeiden oder seine Auswirkungen zu minimieren.

16.2 Der Lieferant erstattet CAPRI SUN und gegebenenfalls den Partnern / Kunden von CAPRI SUN alle Rückrufkosten, die CAPRI SUN und/oder ihren Partnern / Kunden im Zusammenhang mit einem Produkt Rückruf entstehen. Diese Erstattungspflicht der Lieferanten gilt zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsansprüchen von CAPRI SUN gemäß diesen Einkaufsbedingungen und/oder geltendem Recht. Erstattungsfähige Kosten des Produkt Rückrufs umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich, (i) Kosten für den Austausch oder die Erstattung von zurückgerufenen Produkten, (ii) Post-, Versand-, Veröffentlichungs-, Telefon-, Fax-, Druck- und Übersetzungskosten, um die Öffentlichkeit und die Kunden über den Produkt Rückruf zu informieren, zur Rücksendung von betreffenden Produkten an CAPRI SUN und zur Übersendung von Ersatzprodukten an Kunden und (iii) Arbeitskosten für die Entgegennahme der und das weitere Verfahren mit zurückgegebenen Produkten sowie für Kundendienstleistungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Produkt Rückruf und der Rücksendung / Ersatzlieferung oder Erstattung der zurückgerufenen Produkte.

17. Datenschutz

17.1 Jede Partei hat die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit ein dem gegebenen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet ist, das die von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten vor zufälliger oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff, rechtswidriger Verarbeitung bzw. Verarbeitung, die mit dem ursprünglichen Speicherzweck unvereinbar ist, schützt.

17.2 Jede Partei verarbeitet die von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung und der Erfüllung dieser Einkaufsbedingungen, der Verträge und/oder der Bestellung und/oder der Erfüllung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

17.3 Für weitere Informationen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen die Parteien auf ihre jeweilige Datenschutzerklärung.

18. Unternehmerische Verantwortung / Verhaltenskodex

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit Mitarbeitern, den Umweltschutz, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitssicherheits einzuhalten und sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt nachhaltig zu gestalten und zu verringern. Darüber hinaus hat der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN einzuhalten, welche den Schutz der Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption betreffen. Zudem hat der Lieferant seine Lieferanten zur Einhaltung der vorgenannten Standards zu verpflichten.

a) Einhaltung von Arbeitsbedingungen / Mindestlohn

Mit Annahme der Bestellung von CAPRI SUN sichert der Lieferant zu, dass die an CAPRI SUN gelieferten Waren und/oder erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen nicht durch Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, insbesondere weder durch Kinderarbeit, noch durch Zwangsarbeit, ausbeuterisch oder sonst die Menschenwürde verletzende Gefängnisarbeit, hergestellt bzw. erbracht worden sind. Der Lieferant beschäftigt alle für die Auftragsabwicklung benötigten Arbeitskräfte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitern die am jeweiligen Produktions- bzw. Dienstleistungsstandort geltenden Mindestlöhne. Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu und stellt sicher, keine Arbeitskräfte illegal einzusetzen. Im Übrigen trägt der Lieferant die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Der Lieferant respektiert die Rechte seiner Mitarbeiter, sich gewerkschaftlich zu betätigen, und erkennt das Recht seiner Mitarbeiter auf Tarifverhandlungen an.

b) Antikorruptionsklausel

Der Lieferant verpflichtet sich, von jeglicher Form von Bestechung und Korruption Abstand zu nehmen und diese nicht zu tolerieren. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen, und im Rahmen der Geschäftsbeziehung weder direkt noch indirekt irgendwelche Vorteile zu erlangen oder anderen zu versprechen, die als rechtswidrige Handlung oder Bestechung angesehen werden könnten. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen ist CAPRI SUN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die gesetzlichen Schadenersatzansprüche und sonstigen Rechte bleiben hiervon unberührt.

c) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter regelmäßig Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG, welche den Schutz vor Benachteiligung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität zum Gegenstand haben, zu erteilen. Auf Verlangen von CAPRI SUN hat der Lieferant den Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Unterweisungen durchgeführt wurden. Der Lieferant stellt CAPRI SUN von allen Ansprüchen, klageweisen Inanspruchnahmen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Aufwendungen, Nachteilen und Schäden, die sich aus einer solchen Benachteiligung ergeben, frei.

d) Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, bei der Herstellung und dem Verkauf seiner Waren die geltenden Umweltschutzgesetze einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, die zu liefernden Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und den jeweils geltenden Verpackungsvorschriften entsprechen.

18.2 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Pflichten, ist CAPRI SUN berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche und sonstigen Rechte, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Sollte der Verstoß nicht innerhalb der gesetzten Frist vom Lieferanten beseitigt werden, ist CAPRI SUN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag – auch für Wechsel- und Schecks – ist Eppelheim, Deutschland oder nach Wahl von CAPRI SUN der Ort der Niederlassung des Lieferanten. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen, einschließlich etwaiger Verträge mit und Bestellungen an den Lieferanten, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte in Heidelberg, Deutschland zuständig. Ungeachtet dessen, ist CAPRI SUN berechtigt, den Lieferanten an dessen Hauptsitz oder am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.

19.2 Diese Einkaufsbedingungen, einschließlich etwaiger Verträge mit und Bestellungen an den Lieferanten, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts (PILS) und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

20. Salvatorische Klausel

Wenn irgendwelche Bestimmungen, Bedingungen, Vereinbarungen, Zusagen, Verpflichtungen oder Vorhaben in diesen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, unwirksam, verboten oder nicht durchsetzbar sind oder werden oder als solches von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, Bedingungen, Vereinbarungen, Zusagen, Verpflichtungen oder Vorhaben in diesen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, unverzüglich eine neue wirksame Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich der ursprünglichen Vereinbarung möglichst nahe kommt.